

Einladung zur ordentlichen Generalversammlung der Peach Property Group AG, Zürich

Freitag, 20. Mai 2022, 14.00 Uhr, am Sitz der Gesellschaft,
Neptunstrasse 96, 8032 Zürich

Der Schutz der Gesundheit unserer Aktionäre steht für uns an erster Stelle. Der Verwaltungsrat hat deshalb gestützt auf Art. 27 der Verordnung 3 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) entschieden, dass die Aktionäre NICHT persönlich an der Generalversammlung teilnehmen und ihre Rechte an der Generalversammlung ausschliesslich durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter wahrnehmen können. Informationen, wie Vollmacht und Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter erteilt werden können, finden Sie am Ende dieser Einladung.

Wir möchten Sie aber herzlich zu unserem Live-Webcast einladen. Dieser beginnt um 14 Uhr mit der Unternehmenspräsentation. Im Anschluss daran folgt die Übertragung des statutarischen Teils der Generalversammlung mit den Abstimmungsergebnissen.

Für die Teilnahme wählen Sie sich bitte per Telefon ein:
0800 001 875 (aus der Schweiz) bzw. +41 44 580 65 22 (ausserhalb der Schweiz).
Die PIN lautet: 1 8 6 4 3 0 1 4 #

Den Link für die Präsentation finden Sie [hier](#) und auf unserer Webseite www.peachproperty.com, unter «Webcasts» in der Rubrik Investoren/Publikationen.

Traktanden und Anträge des Verwaltungsrats

1. Genehmigung Geschäftsbericht für das Geschäftsjahr 2021 mit Lagebericht und Jahresrechnung der Peach Property Group AG sowie Konzernrechnung

Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung des Geschäftsberichts 2021 mit dem Lagebericht und der Jahresrechnung der Peach Property Group AG sowie der Konzernrechnung.

2. Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht 2021

Der Verwaltungsrat beantragt, dem Vergütungsbericht 2021 zuzustimmen. Diese Abstimmung ist konsultativ.

3. Verwendung des Bilanzergebnisses 2021 und Ausschüttung aus Kapitaleinlagereserven

Der Verwaltungsrat beantragt, das verfügbare Bilanzergebnis 2021 (Einzelabschluss, siehe Seite 178 des Geschäftsberichts) von TCHF – 24'995'454 auf neue Rechnung vorzutragen und eine Ausschüttung von CHF 0.33 pro Namenaktie zu 100 % aus Kapitaleinlagereserven, im Einzelnen wie folgt:

in CHF	2021	
Gewinnvortrag		1'652'191
Jahresergebnis		- 26'647'645
Verfügbares Bilanzergebnis		- 24'995'454
Ausschüttung von CHF 0.33 je Namenaktie *	5'568'629	
davon aus Kapitalreserven	100 %	5'568'629
davon aus Bilanzgewinn	0 %	0
Zuweisung an gesetzliche Reserven		0
Vortrag auf neue Rechnung		- 24'995'454

* Basis ausgegebene Aktien per 31. Dezember 2021 abzüglich eigener Aktien; die Anzahl der ausschüttungsberechtigten Namenaktien kann sich durch die Ausgabe neuer Namenaktien und durch Transaktionen mit eigenen Aktien verändern.

Erläuterung: Bei Gutheissung dieses Antrags wird der Betrag von CHF 0.33 je Namenaktie steuerprivilegiert vollständig aus Kapitaleinlagereserven ausgeschüttet. Der letzte Handelstag, der zum Erhalt der Ausschüttungen berechtigt, ist der 23. Mai 2022. Ab dem 24. Mai 2022 werden die Aktien ex-Dividende gehandelt (Ex-Date).

4. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung

Der Verwaltungsrat beantragt, allen Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2021 Entlastung zu erteilen.

5. Ordentliche, bedingte und genehmigte Kapitalerhöhungen (partielle Statutenänderungen)

Vorbemerkung: Die beantragten drei partiellen Statutenänderungen bedürfen des qualifizierten Mehrs gemäss Art. 704 Abs. 1 Ziff. 4 und 5 des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) von mindestens zwei Dritteln der vertretenen Stimmen.

5.1 Ordentliche Kapitalerhöhung durch Umwandlung von frei verwendbarem Eigenkapital in nominelles Aktienkapital

Erläuterung: Diese Kapitalerhöhung erfolgt als Nennwerterhöhung um CHF 29.00 von derzeit CHF 1.00 auf CHF 30.00 Nennwert je Aktie. Die Liberierung der Nennwerterhöhung erfolgt im Rahmen des frei verwendbaren Eigenkapitals der Gesellschaft vollständig und steuerprivilegiert mittels Umwandlung von Kapitaleinlagereserven in nominelles Aktienkapital. Der Stimm- und Kapitalanteil der Aktionäre verändert sich durch die vorgeschlagene Kapitalerhöhung nicht. Es werden keine neuen Aktien geschaffen. Das für die Kapitalerhöhung erforderliche frei verwendbare Eigenkapital wurde auf Basis der geprüften und von der Generalversammlung unter Traktandum 1 zu genehmigenden Bilanz der Gesellschaft festgestellt. Sollte die Generalversammlung die Bilanz der Gesellschaft nicht genehmigen, wird der Antrag zur Kapitalerhöhung zurückgezogen. Die Erhöhung des Aktienkapitals ist vom Verwaltungsrat innerhalb von drei Monaten durchzuführen (Art. 650 Abs. 1 OR). Wird die Kapitalerhöhung nicht

innerhalb dieser Frist eingetragen, so fällt der Beschluss der Generalversammlung dahin (Art. 650 Abs. 3 OR). Der Verwaltungsrat beabsichtigt, die beantragte ordentliche Kapitalerhöhung unmittelbar nach Abschluss der Generalversammlung durchzuführen, sofern die Generalversammlung dem Antrag zu Traktandum 5.1 zustimmt. In diesem Zusammenhang wird der Verwaltungsrat die Statuten partiell wie folgt ändern (Bemerkungen in eckigen Klammern dienen der Erläuterung und bilden nicht Teil des zu ändernden Statuteninhalts):

"Artikel 3

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt **CHF 506'471'190 [bisher: CHF 16'882'373]** und ist eingeteilt in 16'882'373 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 30.-- (Franken dreissig) [bisher: je CHF 1.-- (Franken einen)]. Das Aktienkapital ist voll liberiert.

Der Verwaltungsrat beantragt, das heute bestehende Aktienkapital ordentlich mittels Erhöhung des Nennwerts sämtlicher 16'882'37 Aktien von CHF 1.00 auf CHF 30.00 je Aktie und damit insgesamt von CHF 16'882'373 um CHF 489'588'817 auf neu CHF 506'471'190 zu erhöhen, unter vollständiger Liberierung der Nennwerterhöhung im Rahmen des frei verwendbaren Aktienkapitals durch Umwandlung von Kapitaleinlagereserven in nominelles Aktienkapital bei unveränderter Dividendenberechtigung und ohne Schaffung von Aktienkategorien oder Vorrechten.

5.2 Erhöhung des bedingten Kapitals – Anpassung Artikel 3a

Erläuterung: Der Verwaltungsrat geht bei der nachfolgend beantragten Erhöhung des bedingten Kapitals davon aus, dass die unter dem Traktandum 5.1 beantragte Erhöhung des nominellen Aktienkapitals auf CHF 506'471'190 von der Generalversammlung gutgeheissen und vom Verwaltungsrat umgesetzt wird. Sollte die Generalversammlung der Nennwerterhöhung nicht zustimmen, beantragt der Verwaltungsrat in einem alternativen Antrag zu diesem Traktandum eine Erhöhung des bedingten Kapitals basierend auf dem aktuellen nominellen Aktienkapital von CHF 16'882'373 (siehe alternativer Antrag). Aufgrund der Durchführung der Generalversammlung ohne persönliche Teilnahme der Aktionäre werden die Aktionäre gebeten, sowohl zum Hauptantrag als auch zum Alternativantrag unter diesem Traktandum 5.2 ihre Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter zu erteilen. Werden sowohl die Kapitalerhöhung gemäss Traktandum 5.1 als auch der Hauptantrag und der Alternativantrag unter diesem Traktandum 5.2 angenommen, gilt der Hauptantrag als angenommen und wird umgesetzt.

Hauptantrag:

Der Verwaltungsrat beantragt unter Voraussetzung der Genehmigung der Kapitalerhöhung gemäss Traktandum 5.1, das heute bestehende bedingte Kapital von CHF 1'947'410 (bei bisherigem Nennwert von CHF 1.00 je Aktie) um CHF 250'052'590 auf neu CHF 252'000'000 durch Ausgabe von höchstens 8'400'000 voll zu liberierenden Namenaktien à nominal je CHF 30.-- zu erhöhen und den Artikel 3a der Statuten partiell wie folgt zu ändern (Statutenbestimmung unter Berücksichtigung der unter Traktandum 5.1 beantragten Nennwerterhöhung; Bemerkungen in eckigen Klammern dienen der Erläuterung und bilden nicht Teil des geänderten Statuteninhalts):

"Artikel 3a

Das Aktienkapital der Gesellschaft wird um maximal **CHF 252'000'000 [bisher: CHF 1'947'410]** erhöht durch Ausgabe von höchstens **8'400'000 [bisher: 1'947'410]** voll zu liberierenden Namenaktien à nominal je CHF 30.-- [bisher: je CHF 1.--], davon

- a) bis zu einem Betrag von **CHF 6'000'000 [bisher: CHF 179'566]** durch Ausübung von Wandel- und/oder Optionsrechten, welche Mitarbeitenden der Gesellschaft und von Konzerngesellschaften gewährt worden sind. Das Bezugsrecht und das Vorwegzeichnungsrecht der Aktionäre sind ausgeschlossen;
- b) bis zu einem Betrag von **CHF 246'000'000 [bisher: CHF 1'767'844]** zur Ausübung von Wandel- und/oder Optionsrechten, die in Verbindung mit Wandelanleihen, Optionsanleihen, ähnlichen Obligationen oder anderen Finanzmarktinstrumenten der Gesellschaft oder von Konzerngesellschaften eingeräumt werden. Das Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen.

Das Vorwegzeichnungsrecht der Aktionäre für die Wandel- und/oder Optionsrechte kann durch Beschluss des Verwaltungsrates ausgeschlossen werden, wenn solche Obligationen bzw. Finanzmarktinstrumente ausgeben werden zum Zwecke

- (i) des Erwerbs oder (z.B. im Fall einer Aktienplatzierung) der Finanzierung des Erwerbs von Grundstücken durch die Gesellschaft oder eine Gruppengesellschaft;
- (ii) der Übernahme oder (z.B. im Fall einer Aktienplatzierung) der Finanzierung der Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen durch die Gesellschaft oder eine Gruppengesellschaft;
- (iii) der Beteiligung eines oder mehrerer strategischen Partner;
- (iv) der Begebung der Wandel- und/oder Optionsanleihe zwecks Platzierung auf nationalen oder internationalen Kapitalmärkten zur strategischen Verbreiterung des Investorenkreises einschliesslich der Platzierung bei einem oder mehreren strategischen Partnern;
- (v) ihrer Festübernahme durch eine oder mehrere Banken mit anschliessendem öffentlichem Angebot.

Soweit das Vorwegzeichnungsrecht gemäss Abs. 2 Ziffer (i) und/oder gemäss Abs. 2 Ziffer (ii) und/oder gemäss Abs. 2 Ziffer (iii) hiervoor durch den Verwaltungsrat ausgeschlossen wird, hat der Ausgabepreis der mit den Wandel- und/oder Optionsrechte zu erwerbenden Aktien den Marktbedingungen zu entsprechen und die Ausübungsfrist ist auf höchstens 10 Jahre zu beschränken.

Soweit das Vorwegzeichnungsrecht gemäss Abs. 2 Ziffer (iv) und/oder gemäss Abs. 2 Ziffer (v) hiervoor durch den Verwaltungsrat ausgeschlossen wird, sind die Anleiheobligationen zu Marktbedingungen im Publikum zu platzieren und die Ausübungsfrist der Options- und/oder der Wandelrechte auf höchstens 10 Jahre ab dem Zeitpunkt der Anleiheobligationen anzusetzen.

Der Erwerb der Namenaktien durch die Ausübung von Options- oder Wandelrechten und die weitere Übertragung der Namenaktien unterliegen den Übertragungsbeschränkungen gemäss Art. 5 der Statuten."

Alternativer Antrag, für den Fall der Ablehnung der unter Traktandum 5.1 beantragten Nennwert-erhöhung: Der Verwaltungsrat beantragt, das heute bestehende bedingte Kapital von CHF 1'947'410 um CHF 6'452'590 auf neu CHF 8'400'000 durch Ausgabe von höchstens 8'400'000 voll zu liberierenden Namenaktien à nominal je CHF 1.-- zu erhöhen und den Artikel 3a der Statuten partiell wie folgt zu ändern (Bemerkungen in eckigen Klammern dienen der Erläuterung und bilden nicht Teil des geänderten Statuteninhalts):

"Artikel 3a

Das Aktienkapital der Gesellschaft wird um maximal **CHF 8'400'000 [bisher: CHF 1'947'410]** erhöht durch Ausgabe von höchstens **8'400'000 [bisher: 1'947'410]** voll zu liberierenden Namenaktien à nominal je CHF 1.--, davon

- a) bis zu einem Betrag von **CHF 200'000 [bisher: CHF 179'566]** durch Ausübung von Wandel- und/oder Optionsrechten, welche Mitarbeitenden der Gesellschaft und von Konzerngesellschaften gewährt worden sind. Das Bezugsrecht und das Vorwegzeichnungsrecht der Aktionäre sind ausgeschlossen;
- b) bis zu einem Betrag von **CHF 8'200'000 [bisher: CHF 1'767'844]** zur Ausübung von Wandel- und/oder Optionsrechten, die in Verbindung mit Wandelanleihen, Optionsanleihen, ähnlichen Obligationen oder anderen Finanzmarktinstrumenten der Gesellschaft oder von Konzerngesellschaften eingeräumt werden. Das Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen.

Das Vorwegzeichnungsrecht der Aktionäre für die Wandel- und/oder Optionsrechte kann durch Beschluss des Verwaltungsrates ausgeschlossen werden, wenn solche Obligationen bzw. Finanzmarktinstrumente ausgeben werden zum Zwecke

- (i) des Erwerbs oder (z.B. im Fall einer Aktienplatzierung) der Finanzierung des Erwerbs von Grundstücken durch die Gesellschaft oder eine Gruppengesellschaft;
- (ii) der Übernahme oder (z.B. im Fall einer Aktienplatzierung) der Finanzierung der Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen durch die Gesellschaft oder eine Gruppengesellschaft;
- (iii) der Beteiligung eines oder mehrerer strategischen Partner;
- (iv) der Begebung der Wandel- und/oder Optionsanleihe zwecks Platzierung auf nationalen oder internationalen Kapitalmärkten zur strategischen Verbreiterung des Investorenkreises einschliesslich der Platzierung bei einem oder mehreren strategischen Partnern;
- (v) ihrer Festübernahme durch eine oder mehrere Banken mit anschliessendem öffentlichem Angebot.

Soweit das Vorwegzeichnungsrecht gemäss Abs. 2 Ziffer (i) und/oder gemäss Abs. 2 Ziffer (ii) und/oder gemäss Abs. 2 Ziffer (iii) hiervor durch den Verwaltungsrat ausgeschlossen wird, hat der Ausgabepreis der mit den Wandel- und/oder Optionsrechte zu erwerbenden Aktien den Marktbedingungen zu entsprechen und die Ausübungsfrist ist auf höchstens 10 Jahre zu beschränken.

Soweit das Vorwegzeichnungsrecht gemäss Abs. 2 Ziffer (iv) und/oder gemäss Abs. 2 Ziffer (v) hiervor durch den Verwaltungsrat ausgeschlossen wird, sind die Anleiheobligationen zu Marktbedingungen im Publikum zu platzieren und die Ausübungsfrist der Options- und/oder der Wandelrechte auf höchstens 10 Jahre ab dem Zeitpunkt der Anleiheobligationen anzusetzen.

Der Erwerb der Namenaktien durch die Ausübung von Options- oder Wandelrechten und die weitere Übertragung der Namenaktien unterliegen den Übertragungsbeschränkungen gemäss Art. 5 der Statuten."

5.3 Schaffung genehmigtes Kapital – Aufnahme neuer Artikel 3b

Erläuterung: Der Verwaltungsrat geht bei der nachfolgend beantragten Schaffung von genehmigtem Kapital davon aus, dass die unter dem Traktandum 5.1 beantragte Erhöhung des nominellen Aktienkapitals auf CHF 506'471'190 von der Generalversammlung gutgeheissen und vom Verwaltungsrat umgesetzt wird. Sollte die Generalversammlung der Nennwerterhöhung nicht zustimmen, beantragt der Verwaltungsrat in einem alternativen Antrag zu diesem Traktandum eine Schaffung von genehmigtem Kapital basierend auf dem aktuellen nominellen Aktienkapital von CHF 16'882'373 (siehe alternativer Antrag). Aufgrund der Durchführung der Generalversammlung ohne

persönliche Teilnahme der Aktionäre werden die Aktionäre gebeten, sowohl zum Hauptantrag als auch zum Alternativenantrag unter diesem Traktandum 5.3 ihre Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter zu erteilen. Werden sowohl die Kapitalerhöhung gemäss Traktandum 5.1 als auch der Hauptantrag und der Alternativenantrag unter diesem Traktandum 5.3 angenommen, gilt der Hauptantrag als angenommen und wird umgesetzt.

Hauptantrag:

Der Verwaltungsrat beantragt unter Voraussetzung der Genehmigung der Kapitalerhöhung gemäss Traktandum 5.1 die Schaffung von genehmigtem Kapital von maximal CHF 252'000'000 durch Ausgabe von höchstens 8'400'000 voll zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 30.-- und die Aufnahme eines neuen Artikels 3b in die Statuten wie folgt (Statutenbestimmung unter Berücksichtigung der unter Traktandum 5.1 beantragten Nennwerterhöhung):

«Artikel 3b

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, jederzeit bis zum 30. April 2024 das Aktienkapital um maximal CHF 252'000'000.-- durch Ausgabe von höchstens 8'400'000 voll zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 30.-- zu erhöhen. Erhöhungen auf dem Wege der Festübernahme oder in Teilbeträgen sind gestattet.

Das Bezugsrecht der Aktionäre kann vom Verwaltungsrat eingeschränkt oder entzogen werden zum Zwecke

- (vi) des Erwerbs oder (z.B. im Fall einer Aktienplatzierung) der Finanzierung des Erwerbs von Grundstücken durch die Gesellschaft oder eine Gruppengesellschaft;
- (vii) der Übernahme oder (z.B. im Fall einer Aktienplatzierung) der Finanzierung der Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen oder von neuen Investitionsvorhaben durch die Gesellschaft oder eine Gruppengesellschaft;
- (viii) der Beteiligung eines oder mehrerer strategischen Partner;
- (ix) der Begebung von Pflichtwandelanleihen zwecks Platzierung auf nationalen oder internationalen Kapitalmärkten zur strategischen Verbreiterung des Investorenkreises einschliesslich der Platzierung bei einem oder mehreren strategischen Partnern;
- (x) der Rückzahlung oder (z.B. im Fall einer Aktienplatzierung) der Finanzierung zur Rückzahlung von Anleihen der Gesellschaft oder einer Gruppengesellschaft.

Der Zeitpunkt der Ausgabe, der jeweilige Ausgabebetrag, die Art der Liberierung, der Zeitpunkt der Dividendenberechtigung sowie alle weiteren Ausgabebedingungen der neuen Namenaktien werden vom Verwaltungsrat bestimmt. Nicht ausgeübte bzw. entzogene Bezugsrechte stehen zur Verfügung des Verwaltungsrates, der diese im Interesse der Gesellschaft verwendet.

Die neuen Namenaktien unterliegen den Übertragungsbeschränkungen gemäss Art. 5 der Statuten.»

Alternativer Antrag für den Fall der Ablehnung der unter Traktandum 5.1 beantragten Nennwerterhöhung: Der Verwaltungsrat beantragt die Schaffung von genehmigtem Kapital von höchstens CHF 8'400'000 durch Ausgabe von höchstens 8'400'000 voll zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1.-- und die Aufnahme eines neuen Artikels 3b in die Statuten wie folgt:

«Artikel 3b

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, jederzeit bis zum 30. April 2024 das Aktienkapital um maximal CHF 8'400'000.-- durch Ausgabe von höchstens 8'400'000 voll zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1.-- zu erhöhen. Erhöhungen auf dem Wege der Festübernahme oder in Teilbeträgen sind gestattet.

Das Bezugsrecht der Aktionäre kann vom Verwaltungsrat eingeschränkt oder entzogen werden zum Zwecke

- (i) des Erwerbs oder (z.B. im Fall einer Aktienplatzierung) der Finanzierung des Erwerbs von Grundstücken durch die Gesellschaft oder eine Gruppengesellschaft;
- (ii) der Übernahme oder (z.B. im Fall einer Aktienplatzierung) der Finanzierung der Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen oder von neuen Investitionsvorhaben durch die Gesellschaft oder eine Gruppengesellschaft;
- (iii) der Beteiligung eines oder mehrerer strategischen Partner;
- (iv) der Begebung von Pflichtwandelanleihen zwecks Platzierung auf nationalen oder internationalen Kapitalmärkten zur strategischen Verbreiterung des Investorenkreises einschliesslich der Platzierung bei einem oder mehreren strategischen Partnern;
- (v) der Rückzahlung oder (z.B. im Fall einer Aktienplatzierung) der Finanzierung zur Rückzahlung von Anleihen der Gesellschaft oder einer Gruppengesellschaft.

Der Zeitpunkt der Ausgabe, der jeweilige Ausgabebetrag, die Art der Liberierung, der Zeitpunkt der Dividendenberechtigung sowie alle weiteren Ausgabebedingungen der neuen Namenaktien werden vom Verwaltungsrat bestimmt. Nicht ausgeübte bzw. entzogene Bezugsrechte stehen zur Verfügung des Verwaltungsrates, der diese im Interesse der Gesellschaft verwendet.

Die neuen Namenaktien unterliegen den Übertragungsbeschränkungen gemäss Art. 5 der Statuten.»

6. Wahlen der Mitglieder des Verwaltungsrats (Einzelwahl) und des Präsidenten des Verwaltungsrats

6.1 Der Verwaltungsrat beantragt,

- a) *Reto Garzetti*
- b) *Peter Bodmer*
- c) *Dr. Christian De Prati*
- d) *Kurt Hardt*
- e) *Klaus Schmitz*

je einzeln als Mitglieder des Verwaltungsrats bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung zu wählen (Wiederwahl).

6.2 Der Verwaltungsrat beantragt, *Reto Garzetti* als Präsidenten des Verwaltungsrats bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung zu wählen (Wiederwahl).

7. Wahlen in den Vergütungsausschuss (Einzelwahl)

Der Verwaltungsrat beantragt, Dr. Christian De Prati, Kurt Hardt und Klaus Schmitz als Mitglieder des Vergütungsausschusses bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung zu wählen (Wiederwahl).

8. Wahl der Revisionsstelle

Der Verwaltungsrat beantragt, PricewaterhouseCoopers AG (CHE-106.839.438), Zürich, für eine weitere Amtsperiode von einem Jahr als Revisionsstelle zu wählen (Wiederwahl).

9. Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters

Der Verwaltungsrat beantragt, Dr. Daniel Ronzani, Ronzani Schlauri Anwälte, Signaustasse 11, 8008 Zürich, als unabhängigen Stimmrechtsvertreter bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung zu wählen (Wiederwahl).

10. Genehmigung der gesamten Vergütung von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung

10.1 Genehmigung des maximalen Gesamtbetrags der Vergütung des Verwaltungsrats (bis Generalversammlung 2023)

Der Verwaltungsrat beantragt die Festsetzung von CHF 1'000'000 als maximaler Gesamtbetrag der Vergütung an den Verwaltungsrat ab heute bis zur ordentlichen Generalversammlung 2023.

10.2 Genehmigung des maximalen Gesamtbetrags der erfolgsunabhängigen Vergütung der Geschäftsleitung (Geschäftsjahr 2023)

Der Verwaltungsrat beantragt die Festsetzung von CHF 1'400'000 als maximaler Gesamtbetrag der erfolgsunabhängigen Vergütungen an die Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2023.

10.3 Genehmigung des maximalen Gesamtbetrags der erfolgsabhängigen Vergütung der Geschäftsleitung (Geschäftsjahr 2022)

Der Verwaltungsrat beantragt die Festsetzung von CHF 2'600'000 als maximaler Gesamtbetrag der erfolgsabhängigen Vergütungen an die Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2022.

Organisatorisches

Unterlagen

Der Geschäftsbericht 2021 ist auf der Website www.peachproperty.com verfügbar ([Link](#)).

Anmeldung und Stimmerteilung

Für uns hat die Gesundheit der Aktionärinnen und Aktionäre höchste Priorität, weshalb eine persönliche Teilnahme nicht möglich ist. Aktionärinnen und Aktionäre können sich ausschliesslich durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter, Dr. Daniel Ronzani, Ronzani Schlauri Anwälte, Signaustrasse 11, 8008 Zürich, E-Mail ronzani@ronzani-schlauri.com, vertreten lassen.

Vollmachten und Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter sind entweder ihm direkt zuzustellen oder über das elektronische Fernabstimmungssystem gvote.ch zu erteilen. Die stimmberechtigten Aktionärinnen und Aktionäre erhalten zusammen mit der Einladung zur Generalversammlung ein Stimminstruktionsformular an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter sowie eine Kurzanleitung für die elektronische Erteilung von Vollmachten und Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter mittels gvote.ch.

Ohne ausdrückliche Weisung hat der unabhängige Stimmrechtsvertreter sich der Stimme zu enthalten (Art. 10 Abs. 2 VegÜV). Vollmachten und Weisungen gelten ausschliesslich für die Generalversammlung vom 20. Mai 2022.

Stimmberechtigt sind alle Aktionärinnen und Aktionäre, welche am Mittwoch, 4. Mai 2022, 17.00 Uhr, mit Stimmrecht im Aktienregister eingetragen sind. Ab diesem Zeitpunkt ist das Aktienregister geschlossen und Eintragungen sind bis zur Generalversammlung nicht mehr möglich. Im Falle eines (Teil-)Verkaufs aus dem auf der Zutrittskarte aufgeführten Aktienbestand ist der verkaufende Aktionär bzw. die verkaufende Aktionärin für diese Aktien nicht mehr stimmberechtigt.

Zürich, 27. April 2022

Für den Verwaltungsrat der Peach Property Group AG

gez. Reto Garzetti
Präsident des Verwaltungsrats